

Chancenbörse „Anerkanntes Ingenieur-Know-how in der Praxis“

Dieses Bewerbungsprofil wird bereitgestellt im Rahmen eines Serviceangebotes zur Fachkräfte sicherung des Netzwerks aus der Bayer. Ingenieurekammer-Bau, Tür an Tür / MigraNet und der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen München. Ziel der Initiative ist es, qualifizierte ausländische Ingenieure in den deutschen Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Sie können sich bei vorhandenen Kontaktdaten direkt an den/die Ingenieur/in oder an den jeweiligen Kooperationspartner wenden.

Kontakt: Bayerische Ingenieurekammer-Bau, Frau Dornieden, Tel: 089 41 94 34-25, d.dornieden@bayika.de

Bauingenieur

Herr Abdullatif Alawad B. Sc.



Kurzprofil

26 Jahre alt

Abschluss: Bachelor in **Syrien**, Univ. AL-Furat in **2014**, Fachrichtung:
Bauingenieurwesen

Sprachniveau: *B2*

Ich lebe in Deutschland seit 2 Jahren.

Zukunft: Ich möchte mich in der Tragwerksplanung weiter entwickeln/
Ich möchte als Bauingenieur tätig werden.



Bayerische Ingenieurekammer-Bau Schloßschmidstraße 3 80639 München

Herrn
Abdullatif Alawad
Ingenieur
Unterhaunstädter Weg 14 1/5
85055 Ingolstadt

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

DER PRÄSIDENT

13.10.2017
500182
Gebb-Dn
Tel.-Durchwahl -14

**Ihr Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“
vom 19.05.2017 mit der Nummer: BA-17095**

Sehr geehrter Herr Alawad,

wir freuen uns, dass wir Ihnen eine positive Mitteilung zusenden können:

ENTSCHEIDUNG

I. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau erteilt Ihnen die Genehmigung,
die Berufsbezeichnung

INGENIEUR

allein oder in einer Wortverbindung zu führen.

II. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 EUR festgesetzt.
Diese Gebühr wurde vorab erhoben und ist beglichen.

GRÜNDE

Mit Schreiben vom 19.05.2017 haben Sie die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayIngG aufgrund Ihrer ausländischen Ausbildung beantragt. Die Zuständigkeit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayIngG.

Die Genehmigung kann erteilt werden, weil Ihre Ausbildung gemäß Art. 3 BayIngG gleichwertig mit den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG normierten Anforderungen ist.



Beurteilungsgrundlage hierfür war

- (1) Grundständiges Studium von 2009 bis 2015 an der Universität Al-Furat in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit erfolgreichem Abschluss in 2014 und Beurkundung am 09.03.2015

Eine separate Urkunde wird nicht erstellt, weil die Genehmigung aufgrund des von Ihnen im Ausland erworbenen akademischen Grads, Zeugnisses bzw. Abschlusses erteilt wird. Eine Umwandlung in einen deutschen akademischen Abschlussgrad (Diplom) ist nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i.V.m. Nr. 5 IV. 4 des Kostenverzeichnisses.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Bayerische Ingenieurekammer-Bau, vertreten durch den Präsidenten, Schloßschmidstraße 3, 80639 München – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren auch im Bereich des Kammerrechts der Ingenieure im Bauwesen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Präsident